



© marTIn - Fotolia.com

Durch eine Änderung des Abgabenänderungsgesetzes 2010 ergaben sich Änderungen zu den **Meldepflichten zur Umsatzsteuer ab 2011**.

Umsatzsteuervoranmeldung ab 2011

Abhängig vom Vorjahresumsatz müssen Unternehmer eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) entweder monatlich oder vierteljährlich erstellen. Die UVA muss aufbewahrt werden und ab Erreichen von bestimmten Grenzwerten an das Finanzamt übermittelt werden.

Vorjahresumsatz bis € 30.000,00

UVA-Zeitraum: vierteljährlich
UVA-Abgabe: nicht erforderlich
Unternehmer müssen bei einem Vorjahresumsatz bis € 30.000,00 zwar eine Umsatzsteuervoranmeldung erstellen und bei den Aufzeichnungen des Unternehmers aufbewahren, diese Voranmeldung muss aber nicht beim Finanzamt eingereicht werden. (Voraussetzung: Die Vorauszahlungen werden laufend spätestens am Fälligkeitstag entrichtet).

Vorjahresumsatz bis € 100.000,00

UVA-Zeitraum: vierteljährlich
UVA-Abgabe: erforderlich

Die Grenze für die vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldung wurde durch das Abgabenänderungsgesetz 2010 ab 2011 von € 30.000,00 auf € 100.000,00 erhöht. Die vierteljährlichen UVAs sind im Regelfall mittels FinanzOnline abzugeben.

Vorjahresumsatz über € 100.000,00

UVA-Zeitraum: monatlich
UVA-Abgabe: erforderlich
Über € 100.000,00 sind UVAs monatlich an das Finanzamt zu übermitteln.

Umsatzsteuerjahreserklärung

Kleinunternehmer, die keine Umsatzsteuer zu entrichten haben, sind von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung befreit, sofern ihr Umsatz im Veranlagungszeitraum geringer als € 30.000,00 ist. Diese Grenze lag bisher bei € 7.500,00. Bei der Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung außer Ansatz. ■

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Für die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen sind ab 2011 neue Grenzwerte zu beachten, ab welchen die Erklärungen vierteljährlich oder monatlich abzugeben sind. Vermieter informieren wir über die Regelungen zur Abschreibung ihres Mietobjektes. Die UID-Nummer und deren laufende Überprüfung gewinnt für die Finanz immer mehr an Bedeutung – beachten Sie bitte schon bei der Fakturierung die Vorschriften. Das Finanzministerium will die Jagd auf Steuersünder verstärken und das Finanzstrafgesetz empfindlich verschärfen. Der Schwarzarbeit am Bau und Steuerumgehungsmodellen soll mit einem Betrugsbekämpfungsgesetz entgegenengewirkt werden.

Viel Erfolg!

Ihr Steuerberater
Martin Pomahac



WEITERE INHALTE

- 2 > Abschreibung des Mietobjektes bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
> SVA: Bonusmeilen
- 3 > Gastgartengenehmigungen
> SVA: Soziale Unfallversicherung
- 4 > Verschärfung des Finanzstrafgesetzes geplant
> Deckungsbeitrag
- 5 > Großes Pendlerpauschale
> Neues UVA-Formular
> Steuerbegünstigte Zukunftssicherung für Dienstnehmer
- 6 > Betrugsbekämpfungsgesetz geplant
> UID-Nummern
- 7 > Unverzinsliches Darlehen als Nutzungseinlage einer GmbH
> Vorzeitige Abschreibung läuft 2010 aus
- 8 > Logo, Werbemittel, Websites
> Analyse der Produktpalette

Anschaffungs- und Herstellungskosten, Nutzungsdauer, Art des Erwerbes sind die Parameter für die Höhe der **Abschreibung eines vermieteten Objektes**.

Abschreibung des Mietobjektes bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Bei Einkünften aus Vermietung werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Mietobjektes (z.B. Eigentumswohnung oder Mietgebäude) im Zuge der Absetzung für Abnutzung als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt.

Nutzungsdauer

Bei Gebäuden und Wohnungen, die der Vermietung dienen, wird eine Nutzungsdauer von 66,6 Jahren angenommen. Dies entspricht einem Abschreibungsprozentsatz von 1,5 % jährlich. Um einen höheren Prozentsatz geltend machen zu können, wäre ein Gutachten über den Bauzustand vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass mit einer kürzeren Nutzungsdauer zu rechnen ist.

Basis der Abschreibung

Basis der Abschreibung sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Mietobjektes. Grund und Boden unterliegen keiner Abnutzung, daher ist dieser Wert aus den Anschaffungskosten auf Basis des Verhältnisses der Verkehrswerte des Gebäudes einerseits und des Grund und Bodens andererseits herauszurechnen. Die Finanz lässt grundsätzlich eine Schätzung des Grundanteils mit 20 % zu.

Entgeltlicher Erwerb

Bei entgeltlich erworbenen Objekten **zäh-**

len zu den Anschaffungskosten der Barkaufpreis, die vom Verkäufer übernommenen Verbindlichkeiten und die Umsatzsteuer, wenn diese nicht als Vorsteuer abzugsfähig ist. Aber auch **Anschaffungsnebenkosten** sind hinzuzurechnen, wie z.B. Grunderwerbsteuer, Grundbucheintragungsgebühr, Maklerprovisionen, Rechtsanwalts- und Notarhonorare im Zusammenhang mit dem Kauf, nachträgliche Kaufpreiserhöhungen und Rückzahlungen steuerfreier Subventionen.

Unentgeltlicher Erwerb

Vermietet man ein bisher bereits vermietetes Objekt, welches man unentgeltlich erworben hat, so ist grundsätzlich die **Abschreibung des Rechtsvorgängers** bis zur vollständigen Abschreibung fortzusetzen (Rechtslage für Übertragungen nach dem 31.7.2008).

Bei einer erstmaligen Vermietung nach einem unentgeltlichen Erwerb sind fiktive Anschaffungskosten Basis der Abschreibung. Liegt die Vermietung schon lange zurück (mehr als zehn Jahre zwischen der Beendigung der Vermietung durch den Rechtsvorgänger und einem neuerlichen Beginn der Vermietung), können als AfA-Bemessungsgrundlage ebenso die fiktiven Anschaffungskosten angesetzt werden.

SOZIALVERSICHERUNG

Bonusmeilen

Airlines bieten ihren treuen Kunden im Rahmen eines Vielfliegerprogramms so genannte Bonusmeilen an. Je mehr man fliegt, desto mehr Bonusmeilen sammelt man.

Diese Bonusmeilen können dann in unterschiedlichster Form, z.B. mit Freiflügen konsumiert werden.

Werden diese Bonusmeilen im Rahmen von Dienstreisen gesammelt, so stehen diese grundsätzlich dem Arbeitgeber zu. Darf sie der Arbeitnehmer für private Zwecke nutzen, liegt ein im Dienstverhältnis begründeter **Vorteil des Arbeitnehmers** vor, der als Sachbezug zu versteuern ist. Kein Sachbezug liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die „Bonusmeilen“ für ein Upgrading im Rahmen von dienstlichen Flügen verwendet.

Die Rechtsauffassung des **BMFs** ist nun, dass dieser Sachbezug **pauschal** aufgrund von Erfahrungswerten mit **1,5 %** der vom Arbeitgeber getragenen **Aufwendungen**, die Bonuswerte vermitteln (wie z.B. Flüge, Hotelunterkünfte), geschätzt und der Vorteil für das gesamte Kalenderjahr spätestens im Dezember bei der Lohnverrechnung für Dezember berücksichtigt werden soll.

Der **Verwaltungsgerichtshof** (VwGH) sieht den Sachverhalt etwas differenzierter. Er stimmt zu, dass der Genuss von Bonusmeilen als Einnahmen des Arbeitnehmers zu beurteilen sind, da dieser den geldwerten Vorteil hat.

Der VwGH hält aber auch fest, dass der **Arbeitgeber für die Lohnsteuer** aus dem Genuss der Bonusmeilen **nicht haftet**. Es sei Arbeitslohn von dritter Seite, der im Veranlagungsweg vom Arbeitnehmer zu versteuern sei.

Damit besteht für den Arbeitnehmer der Vorteil, dass er den Veranlagungsfreibetrag in Höhe von € 730,00 nutzen kann. Für den Arbeitgeber bedeutet dies, dass für diesen Vorteil aus dem Dienstverhältnis kein Dienstgeberbeitrag (DB), Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) und keine Kommunalsteuer zu entrichten sind.

Sozialversicherungspflicht nach dem ASVG besteht allerdings, da diese auch Entgelte von dritter Seite umfasst. Weiters hat der VwGH auch festgehalten, dass der Vorteil erst beim tatsächlichen Einlösen der Bonusmeilengutschrift als zugeflossen gilt.



SOZIALVERSICHERUNG

Soziale Unfallversicherung im Überblick

Arbeiter, Angestellte und auch selbständig Erwerbstätige sind bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt unfallversichert.

ZWEI VERSICHERUNGSFÄLLE

Arbeitsunfall: Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ereignen.

Berufskrankheit: Schädigungen der Gesundheit durch die versicherte Tätigkeit.

LEISTUNGEN

Die Leistungen der Unfallversicherung reichen von Unfallprävention bis Leistungen für Angehörige bei Tod des Versicherten. Im Folgenden einige Beispiele:

Entschädigungen: Bei schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit haben Versicherte bzw. Angehörige Anspruch auf folgende Geldleistungen:

- Versehrtenrenten
- Integritätsabgeltung
- Hinterbliebenenrenten
- Witwen-/Witwerbeihilfen
- Teilersatz der Bestattungskosten

Entgeltfortzahlungen: Unternehmen mit weniger als 51 Dienstnehmern haben Anspruch auf Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung nach Unfällen und Krankheiten. Diese Leistung wird auch nach Privatunfällen und Krankheiten erbracht.

Unfallheilbehandlung: Zusätzlich zu den Sachleistungen gibt es auch Geldleistungen: Alleinstehende erhalten Taggeld, Patienten mit Angehörigen Familiengeld.

Rehabilitation: Diese Leistungen umfassen medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen, wie zum Beispiel:

- das Übergangsgeld zur finanziellen Absicherung während einer Ausbildung,
- Zuschüsse, Darlehen, sonstige Hilfsmaßnahmen, um die Erwerbstätigkeit fortsetzen zu können oder
- Zuschüsse oder Darlehen zum Ankauf oder zur behindertengerechten Adaptierung eines Pkw oder zur Adaptierung einer Wohnung.

MELDEPFLICHT

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind binnen fünf Tagen zu melden, wenn sie mehr als drei Tage Krankenstand bzw. Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge haben.

Unter bestimmten **Voraussetzungen** ist für den Betrieb eines Gastgartens **keine Genehmigung mehr nötig.**

Gastgartengenehmigungen



Für den Betrieb eines Gastgartens bedarf es keiner Genehmigung mehr, falls bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Die Gewerbeordnung wurde diesbezüglich vor kurzem geändert.

Für **Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden** oder an **öffentlichen Verkehrsflächen** angrenzen, ist für die Zeit von 8 bis 23 Uhr keine Genehmigung erforderlich, wenn

- sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen (also kein Grillen),
- sie über nicht mehr als 75 Verabreichungsplätze verfügen,
- in ihnen lauterer Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste, Singen und Musizieren untersagt sind (Hinweistafel).

Für Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentli-

che Verkehrsflächen angrenzen, gilt diese Bestimmung sinngemäß für die Zeit von 9 bis 22 Uhr.

Anrainer verlieren damit die Möglichkeit der Mitsprache. Gastgärten, die sich **wiederholt nicht an die Auflagen** halten, können nun aber schon nach einmaliger Ermahnung durch das Gewerbeamt **geschlossen** werden.

Im Fall von gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anrainern können die Öffnungszeiten eines Gastgartens von der Behörde auch eingeschränkt werden.

Die Gemeinden können unter Umständen abweichende Regelungen betreffend der Öffnungszeiten für bestimmte Gebiete festlegen (zu berücksichtigen sind hier Flächenwidmung, Verbauungsdichte, öffentliche Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime, Bahnhöfe, Theater, Sportplätze und Parks). So kann in den Tourismusgebieten auch eine Zeit bis 24 Uhr festgelegt werden.



BETRIEBSWIRTSCHAFT

Deckungsbeitrag

Der Deckungsbeitrag eines Produktes gibt Auskunft darüber, wieviel dieses Produkt zur Abdeckung der Fixkosten eines Unternehmens beiträgt.

Vereinfacht sieht eine **Deckungsbeitragsrechnung** wie folgt aus:

Umsatzerlöse

- variable Kosten der Produkte/Dienstleistungen

= Deckungsbeitrag

- Fixkosten

= **Betriebsergebnis**

Der Deckungsbeitrag (DB) ist somit die Differenz aus Umsatzerlösen und variablen Kosten.

Variabel sind Kosten dann, wenn sie von der produzierten bzw. abgesetzten Menge der Produkte abhängen. Variabel ist z.B. das Material, das für die Herstellung eines Produktes benötigt wird. Kurbelt man also die verkaufte Menge an, so steigt der Umsatz, aber auch die variablen Kosten (unter der Annahme, dass die Preise gleich bleiben).

Fix sind Kosten dann, wenn sie in einer bestimmten Periode gleich bleiben und nicht von der abgesetzten Menge abhängig sind, also z.B. die Miete für das Büro.

Wenn Sie nun eine Deckungsbeitragsrechnung nicht nur für das gesamte Unternehmen aufstellen, sondern je Produkt oder Produktgruppe, so kann diese z.B. folgende Fragen beantworten:

Auf welche Produkte (-gruppen) sollten Sie sich am meisten konzentrieren – wo besteht der größte Deckungsbeitrag?

Welche Produkte erzeugen einen negativen Deckungsbeitrag und sind damit unwirtschaftlich?

Beispiel:

	Produkte		Gesamt
	A	B	
Umsatz	1.200	1.500	2.700
- var. Kosten	200	1.800	2.000
= DB	1.000	-300	700
- Fixkosten			500
= Gewinn			200

Produkt A ist zwar beim Umsatz schwächer als Produkt B, es trägt aber nicht nur alleine zur Deckung der Fixkosten des Unternehmens bei, sondern „schluckt“ ebenfalls den negativen Deckungsbeitrag von Produkt B.

Der Finanzminister droht mit einer erheblichen **Verschärfung des Finanzstrafrechtes** und hat einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zur Begutachtung ausgesandt.

Verschärfung des Finanzstrafgesetzes geplant



© Imetusa - Fotolia.com

Die Novelle des Finanzstrafrechts liegt als **Ministerialentwurf** vor. Änderungen durch die Begutachtung und die parlamentarische Diskussion bis zum Inkrafttreten sind zu erwarten. Hier ein Überblick über die wichtigsten Vorhaben:

Neuer Tatbestand: Abgabenbetrug

Als neuer Straftatbestand wird der „Abgabenbetrug“ als besondere Form der Abgabenhinterziehung, des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder der vorsätzlichen Abgabenhilfe genannt.

Abgabenbetrug liegt dann vor, wenn ein solches Vergehen vom Gericht zu ahnden ist und dieses Vergehen

a) unter Verwendung **falscher** oder verfälschter **Urkunden**, Daten oder anderer Beweismittel (nicht Abgabenerklärungen und Gewinnermittlungen) oder

b) unter **Täuschung** über für die **Zurechnung** von Einkünften oder Wirtschaftsgütern maßgebliche Umstände oder

c) unter Verwendung von **Scheingeschäften** und anderen Scheinhandlungen begangen.

Für diesen neuen Tatbestand soll ein deutlich erhöhter Strafrahmen von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe und bis zu € 2 Mio. Geldstrafe gelten.

Härtere Strafen

Generell ist eine deutliche Verschärfung der Strafen geplant. Für Abgabenhinterziehung zum Beispiel ist folgende „Stafel“ vorgesehen:

- Verkürzungsbetrag bis € 30.000,00: Geldstrafe bis zu € 60.000,00
- Verkürzungsbetrag bis € 100.000,00: Geldstrafe bis zu € 200.000,00 sowie Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten
- Verkürzungsbetrag über € 100.000,00: Primär Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren plus Geldstrafe bis zu € 2 Mio. (Verbandsgeldbuße bis zu € 5 Mio.)

Bei einer gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung erhöht sich die Freiheitsstraf-

drohung ab einem Verkürzungsbetrag von € 500.000,00 auf fünf Jahre.

Strafaufhebung in besonderen Fällen

Wenn die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge im Zuge einer Prüfung **€ 10.000,00** nicht übersteigt, so kann durch Entrichtung einer **Abgabenerhöhung von 10 %** des festgestellten verkürzten Abgabebetrages die Strafbarkeit eines dadurch begangenen Finanzvergehens aufgehoben werden. Dies allerdings nur dann, wenn

- auf die Erhebung eines **Rechtsmittels** gegen die Abgabenfestsetzung **verzichtet** wird und
- die Abgabenerhöhung und die Abgabennachforderung innerhalb eines Monats nach deren Festsetzung tatsächlich zur Gänze entrichtet wurde.

Auch nach derzeit geltender Rechtslage würde bei diesen Fällen der zuständige Finanzstrafreferent entscheiden, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht.

Selbstanzeigen werden restriktiver gehandhabt

Die Straffreiheit einer Selbstanzeige wird neben den bisher geltenden Voraussetzungen wesentlich von einer effektiven und schnellen Geldleistung des Steuerüblers abhängig gemacht.

FAKTBOX

- generelle Anhebung des Strafmaßes
- ab € 100.000,00 Verkürzungsbetrag primär Freiheitsstrafe
- neuer Tatbestand Abgabenbetrug mit Haftstrafen bis zu zehn Jahren
- Strafaufhebung durch Abgabenerhöhung bei Verkürzungsbeträgen bis € 10.000,00
- Selbstanzeigen werden von schneller Geldleistung abhängig

STEUERBEGÜNSTIGTE ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER

Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Dienstnehmer können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu € 300,00 pro Jahr (€ 25,00 pro Monat) **steuerfrei und SV-beitragsfrei** sein.

Voraussetzungen für die Begünstigung:

- Versicherung zwecks Absicherung des Dienstnehmers oder diesem nahe stehenden Personen für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes des Dienstnehmers. Risikoversicherungen sind daher umfasst; Beiträge zu Er- und Ablebensversicherungen sind nur dann steuerfrei, wenn für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt (Mindestlaufzeit: zehn Jahre oder bis zum Antritt einer gesetzlichen Alterspension).
- Für alle Dienstnehmer/bestimmte Gruppen oder Zufluss zum Betriebsratsfonds
- Angebot muss für alle Dienstnehmer bzw. für bestimmte Gruppen der Dienstnehmer gelten. Es müssen aber nicht alle Dienstnehmer von diesem Angebot Gebrauch machen.
- Die Zahlungen müssen vom Dienstgeber direkt an die Versicherung geleistet werden.

VORSICHT: Verzichtet der Arbeitnehmer allerdings zu Gunsten der Zukunftssicherung auf

- einen **Gehaltsbestandteil** oder
- auf einen Teil der ihm zustehenden **Ist-Lohnerhöhung**,

liegt laut Verwaltungsgerichtshof eine Einkommensverwendung vor. Solch ein Verzicht führt zu keiner **Ersparnis von SV-Beiträgen**. Für den Dienstnehmer bleibt in diesem Fall die Lohnsteuerersparnis, der Dienstgeber muss keinen Dienstgeberbeitrag (DB), Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) und keine Kommunalsteuer dafür abführen.

BEISPIEL: Zukunftssicherung als **freiwillige** Gehaltserhöhung

Eine normale Gehaltserhöhung von € 300,00 pro Jahr würde Lohnnebenkosten von ca. € 93,00 erzeugen. Auf Seiten des Dienstnehmers würden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern von etwa € 144,00 anfallen (Annahme: Grenzsteuersatz 36,5 %). Bei einer Gehaltserhöhung als Zukunftssicherung bleiben von brutto € 300,00 die Kosten für den Dienstgeber bei € 300,00. Der Dienstnehmer erhält netto € 300,00, dies allerdings erst später in Form der Versicherungsleistung (im Erlebensfall steuerpflichtig nach Überschreitung des kapitalisierten Wertes).

Neue UFS-Entscheidung zu **großem Pendlerpauschale**.

Großes Pendlerpauschale bei langer Wegzeit



© John Johnson - Fotolia.com

Die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Arbeitsweg) sind grundsätzlich durch den **Verkehrsabsetzbetrag** abgegolten, der allen aktiven Arbeitnehmern unabhängig von den tatsächlichen Kosten zusteht.

Ein **zusätzliches Pendlerpauschale** in der Form von Werbungskosten ist bei längeren Wegstrecken vorgesehen. Unterschieden wird dabei zwischen dem kleinen und dem großen Pendlerpauschale. Das **große Pendlerpauschale** steht zu, wenn **kein Massenverkehrsmittel zumutbar** ist und die einfache Wegstrecke 2 km übersteigt.

Unzumutbar kann die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels bei langer Wegzeit sein.

Die Lohnsteuerrichtlinien sehen hier folgende Staffel vor:

Einfache Wegstrecke	Zumutbare Wegzeit
unter 20 km	1,5 Stunden
ab 20 km	2 Stunden
ab 40 km	2,5 Stunden

Der UFS hat nun kürzlich entschieden, dass es für die Zumutbarkeit einer Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auch relevant ist, wie das Verhältnis der Wegzeit und der Normalarbeitszeit ist.

Als **entfernungsunabhängigen** Richtwert für Dienstnehmer in Vollbeschäftigung sieht der UFS eine tägliche Wegzeit von **drei Stunden pro Tag** (90 Minuten je Fahrtrichtung) als Obergrenze der Zumutbarkeit an.

Ein neues **UVA-Formular** ist für Voranmeldung ab Juli 2010 zu verwenden.

Neues UVA-Formular

Für Umsatzsteuervoranmeldungszeiträume ab dem Monat **Juli 2010** ist ein neues UVA-Formular zu verwenden.

Die Änderung ist allerdings geringfügig und betrifft nur Umsätze ab dem 1.7.2010 im Zusammenhang mit der Übertragung von **Treibhausemissionszertifikaten**. Bei diesen Umsätzen kommt es zu einem Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) auf den Leistungsempfänger. ■



© Chaotic Photography

Betrug durch **Schwarzarbeit am Bau** und **Steuerungsumgehungsmodelle** sollen bekämpft werden.

Betrugsbekämpfungsgesetz geplant

Das Finanzministerium hat einen Gesetzentwurf versandt, mit dem vor allem Betrug durch Schwarzarbeit am Bau und Steuerungsumgehungsmodelle innerhalb von Konzernen bekämpft werden sollen. Geplant ist, dass das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 **im Herbst im Nationalrat behandelt** wird. Hier ein Überblick über die wichtigsten geplanten Änderungen:

Haftung des Auftraggebers für Lohnsteuer

Nach der Einführung der Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe soll dies nun auch für die Lohnsteuer umgesetzt werden. Auftraggeber sollen auch für die Abfuhr der **Lohnsteuer ihrer Subunternehmer** bis zur Höhe von **10 % des Werklohnes** haften.

Diese Haftung besteht nicht, wenn der Auftraggeber 10 % des Werklohnes an das Finanzamt des Subunternehmers bezahlt. Eine „weiße Liste“ wie bei der Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge ist zur Zeit nicht geplant.

Steuerabzug für bestimmte selbständige Leistungen

Ähnlich wie bei Dienstnehmern, für welche der Dienstgeber die Lohnsteuer einbehält und abführt, soll dies künftig auch bei selbständigen Leistungen als

- Mitglied des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder Stiftungsvorstandes

- Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter
- Vortragender, Lehrender und Unterrichtender
- Privatgeschäftsvermittler
- Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für bestimmte Funktionsgebühren erfolgen.

Die **Abzugsteuer beträgt 20%** und ist von jenen Entgelten zu bemessen, die den Betrag von € 3.000,00 im Kalenderjahr übersteigen. Zum Abzug ist der Leistungsempfänger verpflichtet.

Mitteilung bei Auslandszahlungen

Unternehmer, die für bestimmte Leistungen Zahlungen ins Ausland tätigen, sollen künftig bestimmte Informationen mitteilen, wenn die **Summe der Zahlungen pro Kalenderjahr und Leistungsempfänger € 100.000,00 übersteigt**.

Von der Mitteilungspflicht sind folgende Leistungen umfasst:

1. Leistungen für Tätigkeiten aus selbständiger Arbeit, wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist.
2. Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden.
3. Kaufmännische oder technische Beratung im Inland.

Zuschlag zur Körperschaftsteuer, wenn Empfänger nicht genannt wird

Zusätzlich zur Körperschaftsteuer ist ein Zuschlag von 25% von jenen Beträgen zu entrichten, die nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden, weil der Empfänger der Beträge nicht genannt wurde. Zahlungen dieser Art war bisher schon der Betriebsausgabencharakter versagt worden. Nun wäre auch noch zusätzlich Steuer zu entrichten.



© Saitlenbuscher - Fotolia.com

UID-NUMMERN

AUF WELCHEN RECHNUNGEN ERFORDERLICH?

Die eigene UID-Nummer ist auf allen **Ausgangsrechnungen** (mit Ausnahme Kleinbetragsrechnungen), für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, erforderlich.

Die UID-Nummer Ihres Kunden brauchen Sie auf Ausgangsrechnungen

- für Lieferungen und Leistungen im Inland, wenn der Rechnungsbetrag € 10.000,00 überschreitet (Bruttobetrag)
- für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse Charge)
- für Dienstleistungen, die im EU-Ausland steuerbar sind und zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger

führen. Ob in diesem Fall die UID-Nummer zwingend auf der Ausgangsrechnung anzuführen ist, hängt von den ausländischen Umsatzsteuergesetzen ab.

- für innergemeinschaftliche Lieferungen und Dreiecksgeschäfte

Als **Rechnungsempfänger** ist es umgekehrt erforderlich, zu überprüfen, ob eine Eingangsrechnung alle erforderlichen Rechnungsmerkmale (inkl. UID) aufweist, da sonst der Vorsteuerabzug versagt werden kann.

WIE ÜBERPRÜFEN?

Die UID-Nummern, die Sie von Ihren Kunden erhalten haben, müssen Sie überprüfen. Dies ist am einfachsten mittels Finanz-

Online möglich: Auf finanzonline.bmf.gv.at können Sie diese Überprüfung im Menü „Eingaben“ unter „Anträge“ und „UID-Bestätigung“ durchführen. Durch Eingabe der eigenen UID- und der UID-Nummer Ihres Kunden erhalten Sie den gespeicherten Namen und die Adresse (Stufe 2 Überprüfung). Diese Ausgabe ist als Ausdruck zu den Buchhaltungsunterlagen zu nehmen.

ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG

Sie brauchen die UID-Nummern Ihrer Kunden auch, um die Zusammenfassenden Meldungen für Ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen, Dreiecksgeschäfte und grenzüberschreitenden Dienstleistungen zu erstellen und an die Finanz zu übermitteln.

Änderung durch Verfügungserlass zu den **Körperschaftsteuerrichtlinien 2010**.

Unverzinsliches Darlehen als Nutzungseinlage einer GmbH

Unter **Nutzungseinlage in eine Körperschaft** (z.B. GmbH) wird die Überlassung von Geld oder Gegenständen an diese Körperschaft zum Gebrauch oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Anteilhaber (Gesellschafter) ohne Entgelt oder gegen ein unangemessen niedriges Entgelt verstanden.

Im Verfügungserlass zu den kürzlich veröffentlichten **Körperschaftsteuerrichtlinien 2010** wurde nun seitens der Finanz zu langfristig unverzinslichen Darlehen eines Gesellschafters an die Gesellschaft Stellung genommen.

Gewährt z.B. die ABC GmbH als Gesellschafterin der Körperschaft XYZ GmbH dieser solch ein langfristiges unverzinsliches Darlehen, so ist für dieses Darlehen eine Wertberichtigung des Darlehens bei der ABC GmbH auf Grund der Unverzinslichkeit erforderlich. Diese **Wertberichtigung** ist nun laut Meinung der Finanz keine Betriebsausgabe, sondern eine Einlage. Es ist nämlich davon auszugehen, dass ein Fremder der Körperschaft XYZ GmbH im Zeitpunkt der Darlehensgewährung nur einen um die Höhe der Wertberichtigung verminderten Betrag aus-

zahlt hätte, um den vereinbarten Rückzahlungsbetrag zurückzuerhalten. Dem entsprechend erhöht die Wertberichtigung auf Ebene der Gesellschafterin (in unserem Beispiel der ABC GmbH) die Anschaffungskosten ihrer Beteiligung. Bei der Körperschaft XYZ GmbH, die das Darlehen erhält, wird die Einlage steuerlich nicht erfasst.

Wird das unverzinsliche Darlehen **laufend rückgezahlt**, ist der Rückzahlungsbetrag in einen Zins- und in einen Tilgungsteil zu zerlegen.

Der Zinsteil ist eine Einlagenrückzahlung, der Tilgungsteil reduziert die Forderung auf Ebene der Gesellschafterin bzw. die Verbindlichkeit auf Ebene der Körperschaft. Wird das unverzinsliche Darlehen endfällig rückgezahlt, stellt der Rückzahlungsbetrag in Höhe der Wertberichtigung eine Einlagenrückzahlung dar. ■



© Konstantyn - Fotolia.com

VORZEITIGE ABSCHREIBUNG LÄUFT MIT ENDE DES JAHRES 2010 AUS

WIE FUNKTIONIERT DIE VORZEITIGE ABSCHREIBUNG?

Bei Anschaffung und Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern bis Ende 2010 können 30 % Abschreibung als Betriebsausgabe abgesetzt werden (inklusive der normalen Halbjahres-Afa). Die Abschreibung wird aber nur vorgezogen, d.h. am Ende der Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes entfällt die Steuerersparnis.

WELCHE INVESTITIONEN SIND UMFASST?

Die vorzeitige Abschreibung gilt für körper-

liche Wirtschaftsgüter (also z.B. keine Software, Rechte, Finanzanlagen oder Ähnliches). Diese müssen neu und abnutzbar sein.

Beispiele für Ausnahmen:

Grund und Boden, Gebäude, Mieterinvestitionen, Pkws und Kombis, geringwertige Wirtschaftsgüter und Wirtschaftsgüter, die von Unternehmen erworben wurden, die unter dem beherrschenden Einfluss des Steuerpflichtigen stehen.

Ausgenommen sind auch Wirtschaftsgüter, mit deren Anschaffung oder Herstellung vor dem Jahr 2009 begonnen worden ist.

WAS BRINGT DIE VORZEITIGE AFA?

Die vorzeitige Abschreibung bringt keine zusätzliche Abschreibungsmöglichkeit von der Steuer (wie z.B. ein Investitionsfreibetrag), sondern nur einen Steuerstundungseffekt: Sie bezahlen am Beginn weniger Steuern, die Sie aber zu einem späteren Zeitpunkt nachholen müssen. Übrig bleibt somit ein Zinsgewinn.

Wird ein Wirtschaftsgut also noch vor Silvester angeschafft, so kann man heuer diesen Steuerstundungseffekt nutzen. Relevant ist der Anschaffungszeitpunkt und nicht der Inbetriebnahmezeitpunkt.

TIPP

Stand: 18.08.2010

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberatungskanzlei Pomahac, Liesinger Platz 1/32, A-1230 Wien, t +43/(0)1/865 1000, f +43/(0)1/865 1000-20, e office@pomahac.at, i www.pomahac.at, Rechtsform: Einzelunternehmen, UID-Nr.: ATU 11779707; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com Fotos: Photodisc, Photocase, Comstock; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Alle Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

pomahac
Steuerberatungskanzlei

Unterschiedliche steuerliche Behandlung von **Marketingtools**.

Logo, Werbemittel, Websites



© Maria P. - Fotolia.com

Jeder Unternehmer will sich seinen Kunden ansprechend präsentieren. Dies kann von der einfachen Visitenkarte bis zur umfangreichen Corporate Identity samt Logo, Imagebroschüre und Internetauftritt reichen. Aus Sicht der Steuern stellt sich die Frage, ob es sich dabei immer um laufende und sofort absetzbare Aufwendungen handelt, oder ob diese zu aktivieren und auf mehrere Jahre verteilt abzusetzen sind.

Logo, Drucksorten, Werbemittel

Die Gestaltung eines professionellen Logos bietet die Möglichkeit, das eigene Unternehmen als eigene Marke zu positionieren und ist oft Basis vieler Werbemaßnahmen.

Die Gestaltung eines Logos und von Drucksorten wie Visitenkarten, Briefpapier und auch Imagebroschüren ist **steuerlich sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig**.

Kalender und Kugelschreiber mit Firmenaufschrift oder Logo, die Kunden überlassen werden, stellen auch keine Repräsentationskosten dar und sind daher steuerlich abzugsfähig.

Websites

Wird eine Website **erworben**, so besteht eine **Aktivierungspflicht**. Anschaffungskosten sind die Kosten für den Webdesigner, Grafiker, Programmierer. Das Datum der Inbe-

triebnahme, ab dem die Abschreibung beginnt, ist das Datum, ab dem die Website im Internet erreichbar ist (Online-Stellung).

Die **Nutzungsdauer** einer Website wird nach herrschender Ansicht **mit drei Jahren** angenommen. Die Internet-Adresse kann auch ein unbefristetes Recht darstellen und ist dann nicht abnutzbar.

Wenn Sie Ihre Website selbst erstellen oder einer Ihrer Mitarbeiter diese erstellt, so gilt ein Aktivierungsverbot, d.h. die entsprechenden Personal- und Sachaufwendungen sind laufender Betriebsaufwand. Ebenfalls laufender Betriebsaufwand sind laufende Aktualisierungen und Wartungen sowie Gebühren für den Internetprovider. —

STEUERTERMINE // SEP. - NOV. 2010

Fälligkeitstermin 15. September

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt

für Juli
für August

Fälligkeitstermin 15. Oktober

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt

für August
für September

Fälligkeitstermin 15. November

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt
KU, KR
Est- und KÖSt-Vorauszahlung

für September
für Oktober
für das III. Quartal
für das IV. Quartal

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Analyse Ihrer Produktpalette

In allen Unternehmen gibt es unterschiedliche Produkte bzw. Dienstleistungen, die sich in unterschiedlichen Phasen ihres Lebenszyklus befinden können.

Für den Unternehmer stellen sich folgende Fragen:

- In welche Produkte soll investiert werden?
- Welche Produkte sind die Hoffnungsträger des Unternehmens?
- Mit welchen Produkten verdient das Unternehmen am meisten?
- Welche Produkte stehen am Ende ihres Lebenszyklus?

PORTFOLIOMETHODE

Bei dieser Methode werden Ihre Produkte nach den beiden Dimensionen Marktwachstum und Marktanteil beurteilt.

	HOCH		
MARKTWACHSTUM		„Questions Marks“	„Stars“
		„Poor Dogs“	„Cash Cows“
		NIEDRIG	HOCH
		MARKTANTEIL	

Question Mark: Dies sind Produkte mit noch geringem Marktanteil, befinden sich jedoch auf einem Wachstumsmarkt. In diesen Produkten steckt Potential, aber auch Risiko. Prüfen Sie, welche Produkte Sie weiter fördern.

Stars: Ihre Stars sind Produkte mit einem hohen Marktanteil auf einem wachsenden Markt. In diese Produkte sollten Sie investieren.

Cash Cows: Bei diesen Produkten verdienen Sie Ihr Geld. Bei hohem Marktanteil kann man abschöpfen. Diese Position sollte möglichst gehalten werden.

Poor Dogs: Die armen Hunde des Unternehmens. Vielleicht waren dies die ehemaligen Cash Cows. Hier stellt sich die Frage der Liquidation des Produktes.